



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2000

Ausgabe-Nr. 21

Ausgabetag 26.05.2000

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
335	16.05.00	Auslegung des Beteiligungsberichtes	708
STADT ENNIGERLOH			
336	16.05.00	Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserwerk	709 - 713
GEMEINDE EVERSWINKEL			
337	18.05.00	a) 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haus Borg“	714 - 716
338	18.05.00	b) 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hillgenstohl“	717 - 719
339	18.05.00	c) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Molkerei II“	720 - 722
340	18.05.00	d) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“	723 - 725

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-25 05 Fax: 0 25 81 / 53-21 41
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstohl" vom 18.05.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 17.05.2000 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstohl" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 29.03.2000 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 29.03.2000."

Im Wege der Bebauungsplanänderung ist der Geltungsbereich im nordwestlichen Bereich reduziert worden. Die dortige Fläche ist Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 34 "Gewerbegebiet Molkerei II" in Form der Festsetzung einer Lärmschutzwand geworden.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstohl" in der Fassung der 9. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 18.05.2000

Der Bürgermeister



(Banken)

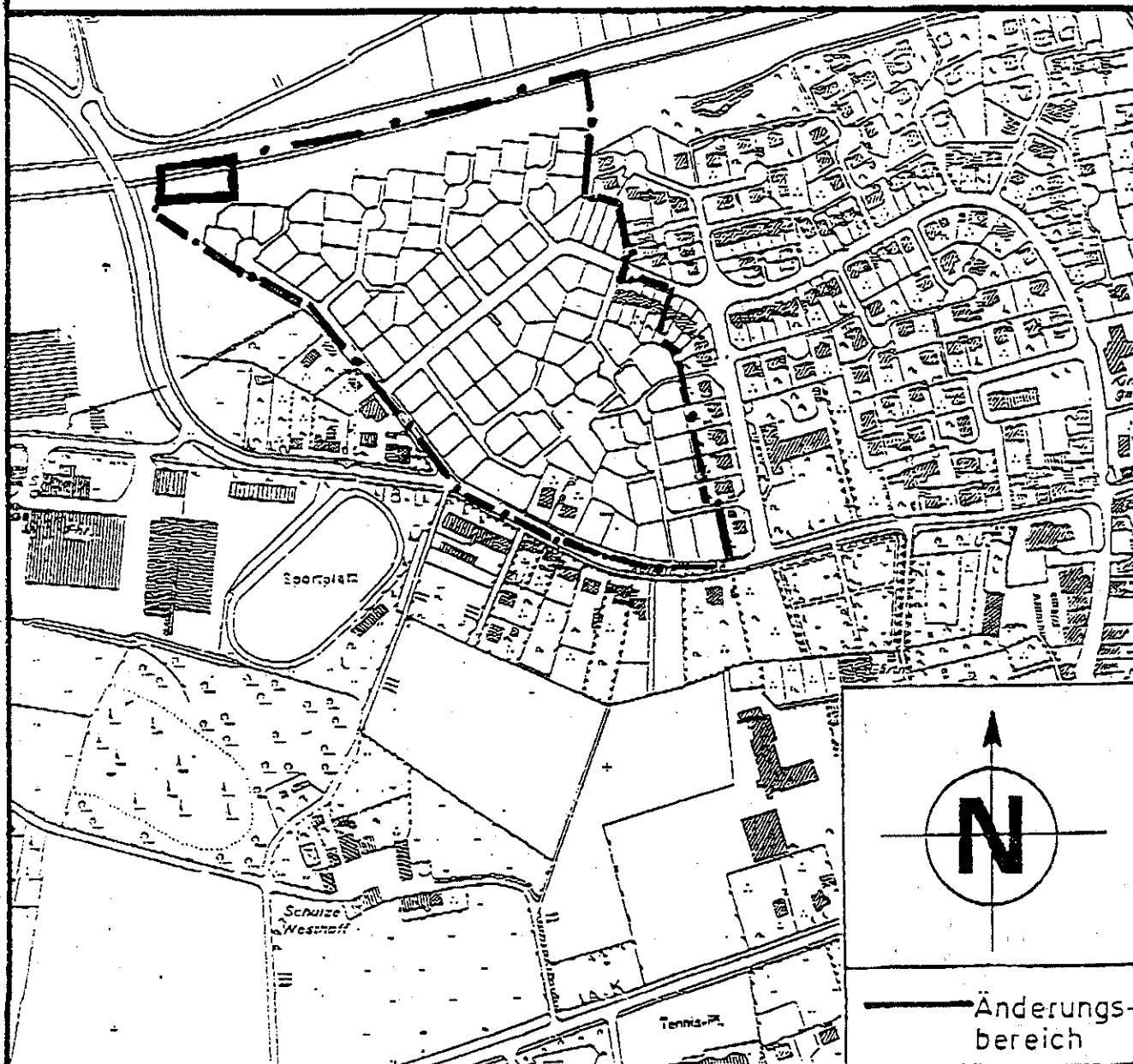
GEMEINDE EVERSWINKEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

„Hillgenstohl“

M 1 : 500

9. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000